



Partei für Rationale Politik, Allgemeine  
Menschenrechte und Teilhabe

# Protokoll

## Parteiversammlung 6. September 2019

Präsidentin der Parteiversammlung 6. September 2019

# Inhaltsverzeichnis

<b>I. Protokoll</b>	<b>3</b>
<b>1. Formalia</b>	<b>4</b>
1.1. Eröffnung durch die PPV . . . . .	4
1.2. Benennung der Versammlungsämter . . . . .	4
1.3. Genehmigung der Tagesordnung . . . . .	4
<b>2. Anträge</b>	<b>6</b>
2.1. Antrag #35 Genehmigung des Protokolls des Parley 19.1 . . . . .	6
2.2. Antrag #42: Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstands	6
2.3. Antrag #39: Antrag auf Verfassungsgebung . . . . .	7
2.4. Antrag #40: Antrag auf Erlass des Organisationsstatuts . . . . .	8
2.5. Antrag #41: Budgets 2020 . . . . .	9
2.6. Antrag # . . . . .	11
2.7. Varia . . . . .	12
<b>II. Anhänge</b>	<b>13</b>
<b>3. Jahresrechnung 2018</b>	<b>14</b>
<b>4. Verfassung</b>	<b>18</b>
<b>5. Organisationsstatut</b>	<b>26</b>
<b>6. Monetäres Budget 2020</b>	<b>41</b>
<b>7. Punktebudget 2020, Antrag Stefan Thöni</b>	<b>42</b>
<b>8. Punktebudget 2020, Antrag Moira Brülisauer</b>	<b>43</b>

**Teil I.**

# **Protokoll**

# 1. Formalia

## 1.1. Eröffnung durch die PPV

Die Präsidentin der Parteiversammlung eröffnet die Versammlung um 14:48 Uhr mit 18 Minuten Verspätung und heisst alle angereisten Mitglieder und die Gäste willkommen. Es sind drei Mitglieder und zwei Gäste vor Ort anwesend. Ein Mitglied nimmt fernmündlich Teil, es stimmt bei geheimen Abstimmungen/Wahlen nicht mit.

## 1.2. Benennung der Versammlungsämter

Die Präsidentin der Parteiversammlung benennt folgende Personen wie aufgeführt:

Protokoll:	Stefan Thöni
Stimmzähler:	Alex Brehm

## 1.3. Genehmigung der Tagesordnung

- Genehmigung der Tagesordnung
- Antrag #35: Genehmigung des Protokolls des Parley 19.1
- Antrag #42: Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstands
- Antrag #39: Antrag auf Verfassungsgebung
- Antrag #40: Antrag auf Erlass des Organisationsstatuts
- Antrag #41: Budgets 2020
- Antrag #34: Gesamterneuerungswahlen
- Varia

### 1.3.1. Abstimmungsfrage

Nehmen wir die Tagesordnung an?

Ja:	4
Nein:	0
Enthaltung:	0

**Beschluss:** Die Tagesordnung wurde einstimmig angenommen.

## 2. Anträge

### 2.1. Antrag #35 Genehmigung des Protokolls des Parley 19.1

#### 2.1.1. Antrag

Die Parteiversammlung möge das Protokoll vom Parley 19.1 vom 24. März 2019, wie es unter folgendem Link aufgeführt ist: <https://redmine.parat.top/projects/versammlung/wiki/2019-03-24> genehmigen.

#### 2.1.2. Begründung

Es muss gemacht werden.

#### 2.1.3. Abstimmungsfrage

Genehmigen wir das Protokoll vom Parley 19.1 vom 24. März 2019?

Ja:	4
Nein:	0
Enthaltung:	0

**Beschluss:** Das Protokoll vom Parley 19.1 wurde einstimmig genehmigt.

### 2.2. Antrag #42: Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstands

#### 2.2.1. Antrag

Die Piratenversammlung möge beschliessen,

1. die Jahresrechnung 2018 wie angehängt zu genehmigen;
2. den Vorstand zu entlasten.

Die Jahresrechnung befindet sich im Anhang 3.

### 2.2.2. Begründung

Muss gemacht werden.

### 2.2.3. Diskussion

Der Antragsteller Stefan Thöni erläutert kurz und bündig die Jahres Rechnung und geht auf die grösseren Posten auf der Ausgaben- und Einnahmeseite kurz ein.

### 2.2.4. Abstimmungsfrage

- Frage 1: Genehmigen wir die Jahresrechnung?
- Frage 2: Entlasten wir den Vorstand?

#### Frage 1

Ja:	4
Nein:	0
Enthaltung:	0

**Beschluss:** Die Jahresrechnung wurde einstimmig genehmigt.

#### Frage 2

Ja:	4
Nein:	0
Enthaltung:	0

**Beschluss:** Der Vorstand wurde einstimmig entlastet.

## 2.3. Antrag #39: Antrag auf Verfassungsgebung

### 2.3.1. Antrag

Die Parteiversammlung möge die angehängte Verfassung als Totalrevision der Statuten beschliessen.

Die Verfassung in voller Länge befindet sich im Anhang 4.

### 2.3.2. Begründung

Die Verfassung bringt den Neustart der PARAT mit inhaltlichem und verhaltensmässigem Grundkonsens.

### 2.3.3. Diskussion

Alex Brehm weist darauf hin, dass bei Punkt 10 der Punkt bezüglich Überwachung noch allgemeinverständlicher und schlüssiger formuliert worden war.

Es gibt keine weitere Diskussion zur Verfassung.

### 2.3.4. Abstimmungsfrage

Genehmigen wir die vorliegende Verfassung?

Ja:	4
Nein:	0
Enthaltung:	0

**Beschluss:** Die Verfassung wurde einstimmig angenommen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

## 2.4. Antrag #40: Antrag auf Erlass des Organisationsstatuts

### 2.4.1. Antrag

Die Parteiversammlung möge das angehängte Organisationsstatut beschliessen.

Das Organisationsstatut in voller Länge befindet sich im Anhang 5.

### 2.4.2. Begründung

Das Organisationsstatut ist die notwendige Ergänzung der Verfassung um organisatorische Regeln.

### 2.4.3. Diskussion

Der Antragsteller Stefan Thöni weist noch darauf hin, dass die Neuregelung der Mitgliederbeiträge bereits per 1. Oktober 2019 in Kraft tritt für alle Mitglieder die eine neue Rechnung erhalten. Dies betrifft aktuell eine Person und diese ist damit einverstanden. Für alle anderen greifen die neuen Regeln, sobald Ihre Rechnungsperiode von neuem beginnt. Alex erkundigt sich, wie man errechnen kann, wie hoch sein Mitgliederbeitrag ist. Stefan erklärt, dass es in der Quästur ein Tool gibt, das es für die Mitglieder ausrechnet. Alle Mitglieder werden rechtzeitig vor dem nächsten Rechnungslauf per E-Mail aufgefordert die notwendigen Daten in der Quästur einzutragen.

#### 2.4.4. Abstimmungsfrage

Beschliessen wir das vorliegende Organisationsstatut?

Ja:	4
Nein:	0
Enthaltung:	0

**Beschluss:** Das Organisationsstatut wurde einstimmig angenommen.

### 2.5. Antrag #41: Budgets 2020

#### 2.5.1. Antrag

Die Parteiversammlung möge das angehängte monetäre Budget und Punktebudget beschliessen.

Das monetäre Budget befindet sich im Anhang 6. Das Punktebudget befindet sich im Anhang 7.

#### 2.5.2. Begründung

##### Geldbudget:

- Mitgliederbeiträge sollten wegen der Einkommensabhängigkeit stehen, sind aber schwer zu berechnen. Hird wird davon ausgegangen, dass ca. die 50% der möglichen Rabatte durch Punkte erworben werden.
- Ausgaben werden nach Legislative, Judikative und Exekutive aufgeteilt und den Organen mit Ausgabenkompetenz zugeteilt.
- Den kantonalen Sektionen, welche bereits absehbar sind wird ein minimales Budget zugeteilt.
- Der Internet- und Hostingaufwand wird wegen der .swiss-Domain, die mit ca. 110.- recht teuer ist etwas steigen.

##### Punktebudget

- Das Punktebudget wird nach Prozenten der totalen Punkte angegeben. Es werden pro Mitglied und Jahr 40'000 Punkte anfallen.

#### 2.5.3. Gegenantrag: #43 Punktebudget von Moira

Hiermit beantrage folgendes Punktebudget als Gegenantrag auf das Punktebudget in Antrag #41.

Das Gegenantragspunktebudget befindet sich im Anhang 8.

#### **2.5.4. Begründung Gegenantrag**

Ich bin der Meinung, dass im ersten Jahr nach dem Neustart die inhaltliche Arbeit stärker gewichtet werden soll als vom Vorstand beantragt. Deshalb habe ich eine Zuteilung von 30% für die Legislative beantragt in meinem Punktebudget. Wir haben eine inhaltliche Mamutaufgabe vor uns, denn ein Grundsatzprogramm muss geschaffen werden und je nach personellen Ressourcen auch diverse Positionspapiere. Dies soll sich in einem entsprechenden Budgetvolumen für inhaltliche Arbeit in der Legislative abbilden.

#### **2.5.5. Diskussion**

Es entsteht die Frage wie die beiden Budgets beschlossen werden. Die Präsidentin der Parteiversammlung legt fest, dass erst über das monetäre Budget befunden wird und anschliessend über das Punktebudget, da dieses mehr Diskussionspotenzial hat.

Der Antragsteller stellt kurz das monetäre Budget vor.

#### **2.5.6. Abstimmungsfragen**

##### **Frage 1**

Nehmen wir das monetäre Budget 2020 an?

Ja:	4
Nein:	0
Enthaltung:	0

**Beschluss:** Das monetäre Budget wurde einstimmig angenommen.

#### **2.5.7. Diskussion Punktebudget**

Alex Brehm fragt wie das Punktebudget funktioniert, da dies für ihn nicht ersichtlich sei. Der Antragsteller Stefan Thöni erläutert die Funktionsweise und Mechanismen des Punktebudget.

Die Gegenantragsstellerin erläutert ihren Gegenantrag und die Beweggründe für diesen.

Es entsteht eine rege Diskussion über die Gewichtung der Staatsgewalten um Punktebudget und was angemessen sei. Anna Payer schlägt einen Kompromiss vor. So wird werden der Exekutive 5%-Punkte genommen und der Legislative zugeschantzt. Die Gegenantragstellerin zieht ihren Antrag gamit zurück und es wird über das veränderte Budget des Antragstellers abgestimmt.

## Frage 2

Änderung des Punktebudgets ausgehen vom Budget Stefan PPV -> Inhaltliche Anträge +5% Vorstand -> Politische Inhalte -5%

Moira zieht Gegenantrag zurück.

Ja:	4
Nein:	0
Enthaltung:	0

**Beschluss:** Das geänderte Punktebudget wurde einstimmig angenommen.

## 2.6. Antrag #

### 2.6.1. Antrag

Die Parteiversammlung möge sämtliche Parteiämter neu wählen.

- Exekutive: Vorstand Präsidentin Vizepräsident Schatzmeisterin
- Judikative Schiedsperson
- Legislative Präsident der Parteiversammlung

### 2.6.2. Begründung

Die Gesamterneuerungswahl des Vorstands ist ohnehin fällig. Nach der neuen Verfassung benötigen die Judikativkandidaten zudem eine Zweidrittelmehrheit. Es wäre daher unfair, das Präsidium der Parteiversammlung nicht neu zu wählen.

### 2.6.3. Diskussion

### 2.6.4. Wahlen

**Wahl der Präsidentin** Wählen wir Stefan Thöni als Präsident?

Ja:	4
Nein:	0
Enthaltung:	0

**Beschluss:** Stefan Thöni wurde mit 4 Stimmen gewählt.

**Wahl des Vizepräsidenten** Wählen wir Alexander Brehm als Vizepräsident?

Ja: 4  
Nein: 0  
Enthaltung: 0

textbfBeschluss: Alex Brehm wurde mit 4 Stimmen gewählt.

Stefan Thöni nimmt die Wahl an.

Alex Brehm nimmt die Wahl an.

### **Wahl der Schatzmeisterin**

Es ist kein Kandidat verfügbar. Der Vorstand wird die Aufgaben des Schatzmeister unter sich verteilen/zuweisen.

### **Wahl der Schiedsperson** Wählen wir Anna Payer als Schiedsperson?

Ja: 3  
Nein: 0  
Enthaltung: 0

**Beschluss:** Anna Payer wurde mit 3 Stimmen per geheimer Wahl gewählt.

Anna Payer nimmt die Wahl an.

### **Wahl des Präsident der Parteiversammlung** Wählen wir Moira Brülisauer als Präsidentin der Parteiversammlung?

Ja: 3  
Nein: 0  
Enthaltung: 1

**Beschluss:** Moira Brülisauer wurde mit 3 Stimmen gewählt.

Moira Brülisauer nimmt die Wahl an.

## **2.7. Varia**

Es werden keine Varia eingebracht.

Präsidentin der Parteiversammlung  
Moira Brülisauer

Für das Protokoll:  
Stefan Thöni

**Teil II.**

**Anhänge**

### 3. Jahresrechnung 2018

## Jahresabschluss 2018

**Verein:** Piratenpartei Zentralschweiz  
**Jahr:** 2017  
**Periode:** von: 1. Januar 2018 bis: 31. Dezember 2018  
**Verantwortlich:** Stefan Thöni, Präsident  
**Währung:** CHF

### Inhaltsverzeichnis

Erfolgsrechnung.....	2
Bilanz I.....	3
Bilanz II.....	4



### Bilanz I

Aktiven		Passiven	
Bargeld CHF	0.00	Eigenkapital	7'808.47
Postf nance	4'802.40		
Ausstehende Mit- gliederbeiträge Pira- tenpartei Schweiz	280.00		
		Verlust	-2'726.07
<b>Total:</b>	<b>5'082.40</b>	<b>Total:</b>	<b>5'082.40</b>

## Bilanz II

Assets		Liabilities	
Bargeld CHF	0.00	Eigenkapital	5'082.40
Postf nance	4'802.40		
Ausstehende Mit- gliederbeiträge Pira- tenpartei Schweiz	280.00		
<b>Total:</b>	<b>5'082.40</b>	<b>Total:</b>	<b>5'082.40</b>

Stefan Thöni,  
Präsident, Piratenpartei Zentralschweiz

## 4. Verfassung

### Art. 1 Name und Sitz

<sup>1</sup> Unter dem Namen «Partei für Rationale Politik, Allgemeine Menschenrechte und Teilhabe», kurz «PARAT», besteht eine Partei im Sinne von Art. 137 BV und ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in der Stadt Bern.

### Art. 2 Zweck

<sup>1</sup> Die Partei bezweckt Politik im Sinne dieser Verfassung zu machen.

<sup>2</sup> Zu diesem Zweck bedient sich die Partei aller Mittel des demokratischen Gestaltungsprozesses. Sie tritt insbesondere zu Wahlen an.

### Art. 3 Inhaltlicher Grundkonsens

<sup>1</sup> Die Würde des Menschen ist unantastbar. Jeder Mensch ist gleich viel wert und hat das gleiche Recht in Freiheit zu leben. Diskriminierung aufgrund von Rasse, Ethnie, Alter, Religion, geographischer oder sozialer Herkunft, biologischem oder sozialem Geschlecht, sexuellen Vorlieben, körperlicher oder geistiger Behinderung ist unzulässig.

<sup>2</sup> Jeder Mensch hat das Recht, sich frei zu entfalten und jedem Beruf und jeder Freizeitaktivität nachzugehen, solange er damit nicht die Rechte oder die Lebensgrundlage anderer Menschen beeinträchtigt. Niemand kann zu einer Arbeit oder zum Dienst gezwungen werden.

<sup>3</sup> Jeder Mensch hat das Recht auf eine durch die Gemeinschaft gesicherte Existenz, welche auch die Teilnahme am sozialen und politischen Leben ermöglicht, sowie auf kostenlose, lebenslange Bildung entsprechend seinen Fähigkeiten. Jeder Mensch hat auch ohne eigene Leistung das Recht am Wohlstand teilzuhaben. Wirtschaftsordnung und Umverteilung maximieren den Wohlstand der Ärmsten. Jeder Mensch hat das Recht Eigentum zu besitzen. Jeder Mensch und jedes Unternehmen trägt aber nach seiner wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit progressiv mehr zur Gemeinschaft bei.

<sup>4</sup> Kinder sind zu freien, selbstständig denkenden und kritischen Menschen heranzuziehen. Sie haben das Recht auf besonderen Schutz vor Gewalt und Missbrauch, das Recht auf eine umfassende Bildung, sowie das Recht, unabhängig von den Eltern verschiedene Weltanschauungen unter ethischer Betrachtung kennenzulernen und sich ihre eigene frei zu bilden.

<sup>5</sup> Alle Geschlechter sind gleichzustellen. Insbesondere ist Lohn- und Chancengleichheit herzustellen. Löhne, Aufgaben und Leistungsbewertungen durch öffentliche und private Arbeitgeber sind transparent zu machen. Segregation und Diskriminierung zur Erreichung von Gleichstellung sind unzulässig. Öffentliche Institutionen haben keine veralteten Rollenbilder und Geschlechterklischees zu verbreiten.

<sup>6</sup> Der Schutz der Existenzgrundlage der Menschheit, insbesondere des Klimas und der Umwelt hat Priorität vor dem Wohlstand und der freien Entfaltung jenseits der zu sichernden Existenz jedes Menschen. Nur wo starke finanzielle Anreize und Investitionsprogramme die Umwelt nicht genügend schützen können, sollen Gebote und Verbote zum tragen kommen.

<sup>7</sup> Wissen und Kultur sind für alle Menschen frei verfügbar. Die angemessene Vergütung der Schaffenden erfolgt ohne Monopolrechte. Die Gemeinschaft betreibt öffentliche Wissenschaft mit grossem Aufwand mit dem Ziel die freie Entfaltung jedes einzelnen Menschen und den Fortschritt der Menschheit insgesamt zu fördern.

<sup>8</sup> Jeder Mensch hat das Recht, seine Meinung frei zu äussern. Beleidigende, bedrohende und diskriminierende Äusserungen fallen jedoch ebenso wenig unter die Meinungsfreiheit, wie Aufrufe zum Hass, zu Diskriminierung und Gewalt gegen andere Menschen und Menschengruppen sowie falsche Tatsachenbehauptungen. Das Recht, sich anonym zu äussern kann nur dadurch eingeschränkt werden, dass rechtswidrige Äusserungen nach sorgfältiger Abwägung einer richterlichen Behörde gelöscht werden.

<sup>9</sup> Jeder Mensch hat das Recht, sich frei durch alle Länder zu bewegen und überall frei von Diskriminierung niederzulassen. Diskriminierung aufgrund der Staatsangehörigkeit ist mit Ausnahme des Stimm- und Wahlrechts unzulässig. Jeder Mensch, der wenige Jahre im Land gelebt hat und die Rechtsordnung beachtet hat das Recht, die ohne Schikane die Staatsangehörigkeit zu erwerben.

<sup>10</sup> Absolute Sicherheit oder blosser Steigerung der gefühlten Sicherheit auf Kosten der Freiheit ist nicht erstrebenswert. Die Freiheit einzelner Menschen darf nicht präventiv eingeschränkt werden, ausser durch Strafbarkeit konkreter Vorbereitungshandlungen. Nur schwere und wahrscheinlich eintretende Gefahren können die Beeinträchtigung vieler Menschen durch Sicherheitsmassnahmen rechtfertigen.

<sup>11</sup> Jeder Mensch gilt bis zur Verurteilung durch ein unabhängiges Gericht wegen einer durch das Gesetz unter Strafe gestellten Tat als unschuldig. Die Anklage hat die Tat und Schuld zweifelsfrei zu beweisen. Jeder beschuldigte Mensch hat das Recht seine Mitwirkung am Strafverfahren zu verweigern, ohne dass ihm dies zum Nachteil gereicht. Strafen und Massnahmen müssen Tat- und Schuldangemessen sein. Die Todesstrafe und andere Strafen bis ans Lebensende sind unzulässig. Freiheitseinschränkende Massnahmen müssen aufgehoben werden, wenn ihre Notwendigkeit nicht mehr gegeben ist.

<sup>12</sup> Jeder Mensch hat das Recht, jede ihn betreffende Handlung einer Behörde sowie alle generell-abstrakten Erlasse von unabhängigen Gerichten prüfen zu lassen. Gerichte und Richter müssen insbesondere von Regierung, Parlament und politischen Parteien unabhängig sein. Die Justiz ist so auszugestalten und auszustatten, dass eine rasche und umfassende Wahrheitsfindung möglich ist.

<sup>13</sup> Jeder Mensch hat das Recht, die über die ihn betreffende Information frei und ohne wirtschaftliche Zwänge zu bestimmen. Staatliche und private Prozesse sind so zu gestalten, dass möglichst wenige Personendaten verarbeitet werden. Massenhafte Überwachung und solche ohne hinreichenden Tatverdacht ist unzulässig. Die persönlichen Datenverarbeitungsgeräte eines jeden Menschen sind absolut geschützt.

<sup>14</sup> Gestaltung der Gesellschaft erfolgt mit demokratischen Mitteln durch Verfassung und Gesetze. Jeder Staatsbürger hat das Recht, ohne Diskriminierung durch seine freie und gleiche Stimme sowie Kandidatur, Initiative, Referendum und Petition die Gemeinwesen an seinem Wohnort mitzugestalten. Auch Minderheiten müssen das Recht haben, jede generell-abstrakte Entscheidung dem Volk zur freien Abstimmung vorlegen zu lassen. Wahrverfahren sorgen dafür, dass soweit auf grund der Grösse möglich alle Minderheiten in den Legislativen und Exekutiven vertreten sind. Der Staat ist frei von Religion und privilegiert keine Religionsgemeinschaft.

<sup>15</sup> Jeder Mensch hat das Recht, sich über alle Handlungen der Behörden jederzeit zu informieren, soweit die Grundrechte anderer Menschen dies zulassen. Die Behörden sind verpflichtet, so zu arbeiten, dass Transparenz jederzeit einfach möglich ist. Die an politischen Prozessen beteiligten Organisationen legen ihre Finanzierung offen.

<sup>16</sup> Die Aussenpolitik bedient sich ausschliesslich friedlicher Mittel und hat primär zum Ziel, die Menschenrechte und die Umwelt auf dem gesamten Planeten zu schützen. Waffen und Überwachungstechnik werden nur an Staaten exportiert, welche die Menschenrechte und Kriegsrecht mindestens so gut beachten wie der exportierende Staat. Die Bewohner eines jeden Gebietes haben das Recht, über die Unabhängigkeit ihres Gebietes von einem Staat frei zu entscheiden.

#### **Art. 4     Unsere Politik**

<sup>1</sup> Wir akzeptieren, vertreten und verteidigen jederzeit den in der Verfassung angelegten inhaltlichen Grundkonsens. Sprechen wir für die Partei, so vertreten wir das Parteiprogramm und die Positionen. Werden wir in der Öffentlichkeit als Repräsentant wahrgenommen, so widersprechen wir dem Parteiprogramm nicht.

<sup>2</sup> Wir machen sachliche, evidenzbasierte Politik gemäss dieser Verfassung und dem Parteiprogramm. Wir unterstützen politische Vorhaben, welche unseren Zielen näher kommen als der Status Quo. Wir beteiligten uns nicht an Absprachen, welche den in dieser Verfassung niedergelegten Grundkonsens in wesentlichen Teilen verletzen.

<sup>3</sup> Wir informieren wahrheitsgemäss über unsere Politik und halten unsere Versprechen wenn immer möglich ein. Wir machen Absprachen mit anderen Parteien und Interessenvertretern transparent. Wir machen unsere Parteifinancen und unsere Amts- und Mandatsträger deren Lobbykontakte, Geschenke, Zuwendungen und Löhne transparent.

<sup>4</sup> Unsere Mitglieder in staatlichen Legislativen und Exekutiven nutzen ihren Spielraum, um unsere Politik gemäss dieser Verfassung und dem Parteiprogramm umzusetzen. Mitglieder in staatlichen Judikativen entscheiden unabhängig nach Menschenrechten und dem Gesetz.

<sup>5</sup> Wir verachten Gewalt gegen Menschen und fremdes Eigentum sowie Drohung, Einschüchterung und Korruption als Mittel der politischen Auseinandersetzung.

## **Art. 5      Unser Umgang**

<sup>1</sup> Wir handeln als Team und unterstützen uns gegenseitig. Wir äussern Kritik sachlich und akzeptieren ebensolche. Wir debattieren sachlich und unterlassen wann immer möglich persönliche Angriffe. Wir halten Abmachungen ein, erfüllen übernommene Aufgaben und informieren rechtzeitig, wenn dies nicht möglich ist.

<sup>2</sup> Wir begegnen anderen Mitgliedern sowie den Angestellten von Partei, Fraktionen, Amts- und Mandatsträgern mit Anstand und Respekt. Wir akzeptieren und respektieren deren Grenzen. Wir unterlassen Beleidigungen, Drohungen, Belästigungen, Mobbing und Stalking. Vorwürfe verwerflichen Verhaltens, insbesondere des Bruchs dieser Verfassung, erheben wir immer spezifisch und nur, wenn wir ernsthaften Anlass haben, sie für wahr zu halten.

<sup>3</sup> Wir informieren, insbesondere als Wahlbewerber, Amts- und Mandatsträger sowie vor einer Kandidatur hierfür das zuständige Parteiorgan über mögliche Interessenkonflikte sowie gegen uns erhobene ernsthafte Vorwürfe, hängige Untersuchungen und verhängte Sanktionen, soweit diese das Image der Partei beschädigen könnten. Wir kommunizieren diese Informationen unverzüglich parteiintern, soweit ein allgemeines Interesse anzunehmen ist.

<sup>4</sup> Wir achten jederzeit Leib und Leben, sexuelle Integrität, Freiheit und Existenzgrundlage aller Menschen. Wir beteiligen uns niemals an der gewinnstrebigen Ausbeutung oder Überwachung von Menschen, Umweltzerstörung oder Waffenexporten in Krisengebiete.

<sup>5</sup> Wir sind als Parteiorgane, Wahlbewerber, Amts- und Mandatsträger parteiintern jederzeit so transparent, wie es das Gesetz und die Persönlichkeitsrechte Dritter zulassen. Wir tragen vom zuständigen Organ, Amts- oder Mandatsträger als sensitiv bezeichnete parteiinterne Information nur dann nach Aussen, wenn sich die Behebung eines parteiinternen Missstands nicht erreichen lässt, oder dieser Missstand besonders schwer wiegt.

**Art. 6 Auslegung**

<sup>1</sup> Unbestimmte Rechtsbegriffe in dieser Verfassung, dem Organisationsstatut sowie untergeordneten Normen sind durch die innerparteiliche Judikative vollumfänglich und abschliessend auszulegen. Das Ermessen anderer Organe, insbesondere hervorgehoben durch das Wort «kann» wird nur auf Missbrauch sowie Über- oder Unterschreitung geprüft.

<sup>2</sup> Die Artikel 3 bis 5 sind in erster Linie nach ihrem Sinngehalt statt nach dem Wortlaut auszulegen. Menschen-, Grund- und Mitgliederrechte sind weit auszulegen.

<sup>3</sup> Die in den in den Artikeln 3 bis 5 niedergelegten Werte und Positionen sind als kohärente Einheit zu verstehen. Dazwischen vorhandene Lücken sind passend zu schliessen. Die Werte und Positionen sind analog auf neue Phänomene anzuwenden. Verhaltensweisen und Positionen, welche weiter als explizit abgelehnte gehen werden mit abgelehnt.

<sup>4</sup> Die für die Verwirklichung der Positionen und Vorgaben aus in den Artikeln 3 bis 5 notwendigen organisatorischen und prozessualen Voraussetzungen sind jeweils mit geschützt.

**Art. 7 Mitgliedschaft**

<sup>1</sup> Die Mitglieder sind natürliche Personen, welche diese Verfassung verstehen und anerkennen. Die Mitgliedschaft ist unvereinbar mit der Mitgliedschaft oder Mitwirkung in einer anderen Partei in der Schweiz oder einer Organisation mit inkompatibler Zielsetzung.

<sup>2</sup> Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, welche ihrer Beitragspflicht nachgekommen sind. Jede Stimm- und Wahlrechtsvertretung ist ausgeschlossen. Passiv Wahlberechtigt sind alle volljährigen Mitglieder. Jedes Mitglied kann entweder gewählten Legislativorganen oder Exekutivorganen oder Judikativorganen angehören.

<sup>3</sup> Das Organisationsstatut regelt die Unvereinbarkeiten im einzelnen, die Höhe und Zahlung der Mitgliederbeiträge, die Aufnahme der Mitglieder, die Wählbarkeit, die Voraussetzungen für die Ausübung des Stimm- und Wahlrechts sowie die weiteren Rechte und Pflichten der Mitglieder.

<sup>4</sup> Das Organisationsstatut kann vorsehen, dass Neumitglieder während einer zeitlich begrenzten Mitgliedschaft auf Probe nicht alle verfassungsmässigen Rechte haben und dass Mitglieder auf Probe unter gewissen Bedingungen automatisch oder durch Exekutivbeschluss ausgeschlossen werden können.

**Art. 8 Parteiversammlung**

<sup>1</sup> Die Parteiversammlung ist eine Mitgliederversammlung und das oberste Legislativorgan der Partei.

<sup>2</sup> In der alleinigen Kompetenz der Parteiversammlung liegen:

- a. Änderung dieser Verfassung durch Vierfünftelmehrheit;

- b. Erlass und Änderung des Organisationstatuts durch Zweidrittelmehrheit;
- c. Erlass und Änderung des Parteiprogramms durch Zweidrittelmehrheit;
- d. die Wahl der Richter an obersten Judikativorganen durch Zweidrittelmehrheit.

<sup>3</sup> Die Parteiversammlung wird von einem Präsidium organisiert und geleitet.

<sup>4</sup> Die Parteiversammlung kann auch fernmündlich tagen oder durch Urabstimmung entscheiden.

<sup>5</sup> Weitere Zuständigkeiten und Kompetenzen der Parteiversammlung, sowie die Beschlussfassung, Ladung und Durchführung regelt das Organisationsstatut. Es kann weitere Legislativorgane vorsehen und deren Zuständigkeiten, Kompetenzen, Verfahren, Aussenvertretungsberechtigung und Unterschriftsberechtigung regeln.

### **Art. 9 Exekutive**

<sup>1</sup> Die Exekutivorgane sind für die Vertretung der Partei nach innen und aussen zuständig.

<sup>2</sup> Die Errichtung, Benennung, Zuständigkeiten, Kompetenzen, Verfahren, Aussenvertretungsberechtigung und Unterschriftsberechtigung der Exekutivorgane regelt das Organisationsstatut.

### **Art. 10 Judikative**

<sup>1</sup> Die innerparteilichen Judikativorgane ist sind für die Schlichtung und Entscheidung von Streitigkeiten zuständig.

<sup>2</sup> Jedes Mitglied, welches durch ein Legislativ- oder Exekutivorgan, eine Sektion, einen Flügel oder eine Interessengruppe in seinen Rechten aus dem Gesetz, dieser Verfassung oder untergeordneten Erlassen verletzt worden ist, hat Anspruch auf Rechtsschutz durch die Judikative. Betreibt ein Organ Politik entgegen der Beschlusslage, so ist jedes Mitglied in seinen Rechten verletzt.

<sup>3</sup> Jedes Mitglied hat Anspruch darauf, dass die Judikative Bestimmungen in innerparteilichen Erlassen, inklusive solchen in Verfassung, Organisationsstatut und Parteiprogramm, welche mit übergeordnetem Recht nicht vereinbar sind, für nichtig erklärt oder aufhebt.

<sup>4</sup> Jedes betroffene Mitglied hat Anspruch darauf, dass vorsätzliche Verstöße gegen diese Verfassung unbesehen der Funktion und Prominenz des Verstossenden durch die Judikative angemessen saktioniert werden. Ist der Verstoss politischer Natur oder schädigt den Ruf der Partei, so ist jedes Mitglied betroffen. Verstösst ein Mitglied schwerwiegend, beharrlich oder wiederholt gegen die Verfassung, so ist die angemessene Sanktion der Parteiausschluss.

<sup>5</sup> Die Mitglieder der Judikativorganen entscheiden unabhängig und nur nach dem Gesetz, dieser Verfassung und den untergeordneten Erlassen.

<sup>6</sup> Die Richter an obersten Judikativorganen werden auf Lebenszeit gewählt. Sie können auch nach ihrem Rücktritt, solange ihre Mitgliedschaft währt, als Richter in einem obersten Judikativorgan mitwirken, wenn dieses unterbesetzt, handlungsunfähig oder untätig ist.

<sup>7</sup> Jedes an einem Verfahren beteiligte Mitglied hat das Recht, die letztgültige Entscheidung der Judikative einem staatlichen Gericht vorzulegen. Dieses Recht besteht ausserdem, wenn die Judikative einen Monat lang keinen Verfahrensfortschritt macht und kein weiteres Judikativorgan angerufen werden kann.

<sup>8</sup> Die Errichtung, Benennung, Zuständigkeiten, weiteren Kompetenzen, Aussenvertretungsberechtigung und Unterschriftsberechtigung Judikativorgane, das Verfahren sowie die weiteren zu sanktionierenden Handlungen und Sanktionen regelt das Organisationsstatut. Es hat sicherzustellen, dass das Verfahren rechtsstaatlichen Grundsätzen genügt und der Zugang zur Judikative stets gewährleistet ist.

### **Art. 11 Sektionen, Flügel und Interessengruppen**

<sup>1</sup> Die kantonalen und lokalen Sektionen, Flügel und Interessengruppen sind als Parteiorgane nach den Grundsätzen der Demokratie, Gewaltenteilung und Rechtsstaatlichkeit der zu organisieren.

<sup>2</sup> Separate Vereinigungen, die hauptsächlich aus Parteimitgliedern bestehen und zum Ziel haben, die Politik der Partei zu beeinflussen oder in die Partei zu wirken oder als der Partei zugehörig wahrgenommen werden, sind unzulässig.

<sup>3</sup> Die Errichtung, Benennung, Zuständigkeit, Kompetenzen, Autonomie und Organisation der Sektionen, Flügel und Interessengruppen regelt das Organisationsstatut.

### **Art. 12 Finanzen**

<sup>1</sup> Die Partei finanziert sich aus Mitgliederbeiträgen, Spenden und weiteren Quellen.

<sup>2</sup> Die Budget- und Finanzkompetenz, Buchführung sowie Finanztransparenz regelt das Organisationsstatut.

### **Art. 13 Organisationsstatut und untergeordnete Erlasse**

<sup>1</sup> Das Organisationsstatut kann auch ohne konkrete Ermächtigung weitere Regelungen in allen Bereichen treffen, dadurch beliebige Rechte und Pflichten der Mitglieder begründen, solange die Regelung dieser Verfassung nicht widerspricht.

<sup>2</sup> Das Organisationsstatut kann untergeordnete Erlassformen vorsehen, die darin möglichen Norminhalte spezifizieren und deren Erlass auch auf andere Organe übertragen.

### **Art. A Inkrafttreten und Übergangsbestimmung**

<sup>1</sup> Diese Verfassung tritt sofort nach Annahme in Kraft und löst die Statuten ab.

<sup>2</sup> Die Regelungen der Statuten betreffend Mitglieder, Parteiversammlung, Vorstand, Schiedsstelle und Finanzen gelten bis zum Erlass eines Organisationsstatuts, soweit mit dieser Verfassung vereinbar, weiter.

# 5. Organisationsstatut

Die Parteiversammlung,

gestützt auf Art. 12, Art. 7 Abs. 2 lit b, Art. 6 Abs. 3 und 4, Art. 7 Abs. 5, Art. 8 Abs. 2, Art. 9 Abs. 8, Art. 10 Abs. 3 sowie Art. 11 Abs. 2 der Verfassung,

beschliesst:

## Erster Abschnitt: Einleitung

### Art. 1 Sprachfassung

<sup>1</sup> Die Rechtsdokumente werden mit gleicher Geltung in einer anderen Sprache geführt, falls die dieser Sprache mächtigen Mitglieder für die qualitative und rechtzeitige Übersetzung und Nachführung der Sprachversion Gewähr bieten.

<sup>2</sup> In internen Dokumenten werden bei generischen Personenbezeichnungen der weibliche und männliche Genus gleichbedeutend verwendet, wobei für eine bestimmte Personenbezeichnung einheitlich der eine oder andere Genus verwendet wird.

### Art. 2 Definitionen

<sup>1</sup> Die erste und oberste Ebene ist die nationale Partei. Die zweite Ebene bilden die kantonalen Sektionen und die Interessengruppen. Die dritte und unterste Ebene bilden die Stadt- und Gemeinesektionen. Die Sektionen und Interessengruppen sind Gliederungen.

<sup>2</sup> Interne Bekanntmachung ist die Mitteilung per Mail an alle Mitglieder der betreffenden Ebene sowie im internen Forum [discourse.parat.top](https://discourse.parat.top). Die Publikation zu Transparenzzwecken erfolgt auf dem Internetauftritt [parat.top](https://parat.top) oder auf einer anderen öffentlichen Unterseite, welche auf dem Internetauftritt verlinkt wird.

### Art. 3 Transparenz

<sup>1</sup> Folgende Informationen und Dokumente werden publiziert:

- a. Funktion, Name, Wohnort und Foto der Vorstandsmitglieder und der Amts- und Mandatsträger;
- b. Funktion und Name der übrigen gewählten Organmitglieder;

- c. Protokolle der Parteiversammlungen, Urabstimmungen, Parleys und Sitzungen der gewählten Exekutiv- und Legislativorgane;
- d. Budget, Punktebudget, Jahresrechnung und Spendenliste;
- e. Vergabeentscheide und dazugehörige Angebote;
- f. die begründeten Beschlüsse, die Urteile und organisatorischen Protokolle der Judikativorgane;
- g. die Schriftsätze in Verfahren vor dem Parteigerichtshof.

<sup>2</sup> In den Protokollen werden gewählte Mitglieder der Organe, Amts- und Mandatsträger mit vollem Namen, alle anderen Mitglieder mit einem selbst gewählten Pseudonym genannt. In den zu publizierenden Protokollen, Beschlüssen, Urteilen und Schriftsätzen wird weggelassen, was aus Gründen des Persönlichkeitsschutzes sowie von Gesetzes wegen nicht publiziert werden darf.

<sup>3</sup> Die Spenderliste umfasst alle Spendensummen pro Rechnungsjahr und Spender. Bei Spendensummen von 500 Franken oder mehr werden Branche und Interessen des Spenders genannt. Bei Spendensummen von 10'000 oder mehr Franken wird der volle Name des Spenders genannt. Spenden von Unternehmen sowie solche zweifelhafter Herkunft werden nicht angenommen.

<sup>4</sup> Absatz 1 Buchstaben a bis d sowie Absätze 2 und 3 werden entsprechend auf die Gliederungen angewendet.

## Zweiter Abschnitt: Mitgliedschaft

### **Art. 4 Aufnahme**

<sup>1</sup> Neue Mitglieder werden durch Beschluss eines zuständigen Vorstandsmitglieds als Mitglied auf Probe aufgenommen.

<sup>2</sup> Die Mitgliedschaft auf Probe endet:

- a. nach frühestens drei Monaten mit definitiven Aufnahme durch begründeten Vorstandsbeschluss;
- b. mit dem Ausschluss durch begründeten Vorstandsbeschluss;
- c. mit Ablauf der Probemitgliedschaft nach sechs Monaten.

<sup>3</sup> Die definitive Aufnahme setzt voraus:

- a. die Demonstration des Verfassungsverständnisses in Wort und Tat;
- b. die aktive Teilnahme am Parteileben;
- c. die Bezahlung des Mitgliederbeitrags sowohl für die Mitgliedschaft auf Probe wie auch für die folgende definitive Mitgliedschaft.

<sup>4</sup> Der Vorstand regelt die Einzelheiten und sorgt für eine gleichmässige Anwendung des Aufnahmeprozesses.

## **Art. 5 Rechte der Mitglieder**

<sup>1</sup> Jedes Mitglied hat folgende Rechte:

- a. das Teilnahmerecht an Parteiveranstaltungen, mit Ausnahme von Retraiten gewählter Organe und wegen Persönlichkeitsschutzes geschlossenen Sitzungen;
- b. das Rederecht auf Versammlungen;
- c. das Recht, von jedem Organ Auskunft über die Parteibelange in dessen Zuständigkeit zu erhalten, soweit das Gesetz und die Persönlichkeitsrechte anderer Menschen dies zulassen;
- d. das Recht, sich jederzeit mit einer Petition an jedes Organ zu wenden und Antwort hierauf zu erhalten;
- e. das Recht, Anträge an Exekutivorgane zu stellen;
- f. das aktive Stimm- und Wahlrecht, sofern das Mitglied definitiv aufgenommen und mit den Beitragszahlungen nicht im Verzug ist;
- g. das passive Wahlrecht, sofern das Mitglied definitiv aufgenommen und volljährig ist.
- h. das Recht, als Teil eines Quorums Anträge an Legislativeorgane zu stellen, sofern das Mitglied stimmberechtigt ist.

<sup>2</sup> Eine Anzahl Mitglieder entsprechend der abgerundeten Kubikwurzel aus der Summe stimmberechtigter Teilnehmer der letzten Parteiversammlung bilden ein Quorum. Die Quorumszahl wird nach jeder Parteiversammlung publiziert.

## **Art. 6 Mitgliederbeitrag**

<sup>1</sup> Der Mitgliederbeitrag pro Jahr beträgt die Hälfte der direkten Bundessteuer, aber mindestens 50 Franken. Bei Ehepaaren und eingetragenen Partnern wird der Tarif der direkten Bundessteuer auf das persönliche Einkommen des Mitglieds minus die Hälfte des Abzugs der Partner angewandt. Für im Ausland wohnhafte Mitglieder trifft der Vorstand eine möglichst gleichwertige Regelung.

<sup>2</sup> Jedes Mitglied ist verpflichtet, sein dem Vorstand die Höhe seiner direkten Bundessteuer oder sein Einkommen und die Höhe des Abzugs zu nennen, braucht die Bemessungsgrundlagen jedoch nicht offenzulegen, es sei denn ein mit der Beitragspflicht befasstes Judikativorgan hätte begründeten Zweifel an der Richtigkeit.

<sup>3</sup> Der Mitgliederbeitrag ist jeweils im Voraus für drei Monate zu entrichten.

<sup>4</sup> Endet die Mitgliedschaft, so bleibt der Beitrag für die aktuelle Rechnungsperiode und alle vorhergehenden geschuldet. Allfällig verbleibende Strafpunkte werden anhand der Erässigungsregeln in Franken umgerechnet und bleiben geschuldet.

<sup>5</sup> Für die Mitgliedschaft auf Probe wird pauschaler Beitrag von 20 Franken fällig.

## **Art. 7 Ermässigung**

<sup>1</sup> Der Mitgliederbeitrag wird für diejenigen definitiv aufgenommenen Mitglieder ermässigt, welche parteiinterne Aufgaben erfüllt, inhaltlich gearbeitet, Initiative gezeigt oder an Aktionen und Veranstaltungen teilgenommen haben.

<sup>2</sup> Die Ermässigung beträgt maximal 80% des Betrags gemäss Artikel 6 Absatz 1. Diesem Maximum entsprechen 10'000 Punkte pro für jeweils drei Monate. Darüber hinausgehende Punkte bis maximal 5000 können auf die nächste Abrechnungsperiode übertragen werden. Alle weiteren Punkte verfallen. Die ersten 500 in einer Abrechnungsperiode erworbenen Punkte zählen dreifach, die folgenden 1000 Punkte doppelt.

<sup>3</sup> Das zuständige gewählte Organ kann innerhalb des Punktbudgets den Erwerb von Punkten vorsehen:

- a. für bestimmte Handlungen, die allen Mitgliedern zugleich offenstehen;
- b. für kleinere Aufgaben bis 500 Punkten an Mitglieder, welche dem ausschreibenden Organ nicht angehören;
- c. für bestimmte Aufgaben, die parteiintern ausgeschrieben und günstigsten Anbieterin vergeben werden;
- d. an Organmitglieder für undelegierbare Organaufgaben bis zu der im Punktbudgets hierfür festzulegenden Punktezahl.

<sup>4</sup> Jede Punktevergabe muss im zweckmässigen Interesse der Partei und verhältnismässig sein. Die Punktevergabe kann reduziert oder verweigert werden, wenn die Aufgabe nicht, schlecht oder zu spät erfüllt wurde.

<sup>5</sup> Aufgaben gemäss Absatz 3 Buchstabe c sind mit angemessener Frist auszuschreiben. Die Ausschreibung enthält die Aufgabe, die Bedingungen, die notwendigen Voraussetzungen und die maximal gewährten Punkte. Die Ausschreibung kann ausserdem optionale Teile, Bedingungen oder Voraussetzungen enthalten, welche einen bestimmten prozentualen Preisnachteil aufwiegen. Die eingegangenen Angebote sind bis zum Vergabeentscheid geheim zu halten. Der begründete Vergabeentscheid ist allen Anbieterinnen zu eröffnen. Die Vergabe an Mitglieder des ausschreibenden Organs ist nur insoweit zulässig, wie keine andere Anbieterin die notwendigen Voraussetzungen erfüllt. Anbieterkartelle sind unzulässig.

<sup>6</sup> Hat das Mitglied Strafpunkte, so werden neu erworbene Punkte zunächst zur Tilgung der Strafpunkte verwendet. Alle verbliebenen Strafpunkte werden auf das nächste Quartal übertragen.

## **Art. 8 Unvereinbarkeit**

<sup>1</sup> Die Mitgliedschaft ist insbesondere unvereinbar mit der Mitgliedschaft oder Mitwirkung in

- a. anderen Parteien in der Schweiz;
- b. Nichtstaatlichen Organisationen, welche Rassismus, Ausländerfeindlichkeit, Abschottung, Homophobie oder Sexismus propagieren;
- c. Organisationen, welche die Verleugnung von wissenschaftlich anerkannten Fakten propagieren;
- d. Nichtstaatliche Organisationen, welche Gewalt als politisches Mittel anwenden oder tolerieren.

<sup>2</sup> Der Vorstand erstellt eine Liste mit konkreten Organisationen. Er führt vor der Auflistung neuer Organisationen eine Vernehmlassung durch und hört Betroffene an. Alle Mitglieder sind verpflichtet ihre Mitgliedschaft oder Mitwirkung bei einer gelisteten Organisation unverzüglich dem Vorstand zu melden.

### **Art. 9 Meldepflicht**

<sup>1</sup> Die Kandidaten zu Volkswahlen sowie die Amts- und Mandatsträger melden dem Vorstand unverzüglich:

- a. wenn gegen sie wegen eines Verbrechens, Vergehens oder einer Straftat gegen die sexuelle Integrität oder einer Steuerstraftat bezichtigt werden;
- b. wenn gegen sie eine Betreuung oder Pfändung vorgenommen oder der Privatkonkurs eröffnet wird;
- c. wenn sie von einer Massnahme des Erwachsenenschutzes betroffen sind.

<sup>2</sup> Die für Finanzen verantwortlichen Vorstandsmitglieder melden dem Vorstand unverzüglich:

- a. wenn gegen sie wegen eines Straftat gegen das Vermögen oder einer Steuerstraftat polizeilich ermittelt, Anklage erhoben oder Urteil oder Strafbefehl erlassen wird;
- b. wenn gegen sie eine Betreuung oder Pfändung vorgenommen oder der Privatkonkurs eröffnet wird;
- c. wenn sie von einer Massnahme des Erwachsenenschutzes betroffen sind.

<sup>3</sup> Die gewählten Organmitglieder melden dem Vorstand unverzüglich:

- a. wenn gegen sie wegen eines Verbrechens, Vergehens oder einer Straftat gegen die sexuelle Integrität verurteilt worden sind;
- b. wenn sie öffentlich einer Straftat bezichtigt werden, die Veröffentlichung ernsthaft angedroht wird oder sie deswegen von Medienvertretern kontaktiert werden.

<sup>4</sup> Besteht Grund zu Annahme, dass der Vorstand die Information missbrauchen würde, so kann sich das Mitglied von der Schiedsstelle ermächtigen lassen, die Meldung aufzuschieben oder zu unterlassen.

<sup>5</sup> Ein Vorkommnis gemäss Abätzen 1 bis 3 wird parteiintern transparent gemacht

- a. wenn der Vorstand und der Betroffene dies gemeinsam beschliessen;
- b. wenn Strafurteil oder Strafbefehl ergangen ist;
- c. betreffend einen Amts- oder Mandatsträger, Kandidaten für ein öffentliches Amt sowie die Parteipräsidentin oder einen Vizepräsidenten, wenn die Schiedsstelle feststellt, dass ein hinreichender Verdacht besteht;
- d. betreffend ein anderes gewähltes Organmitglied, wenn die Schiedsstelle eine vorsorgliche oder definitive Massnahme ergreift.

<sup>6</sup> Das Vorkommnis gemäss Abätzen 1 bis 3 wird öffentlich gemacht

- a. wenn die öffentliche Amts- oder Mandatsführung betroffen ist und die Schiedsstelle feststellt, dass ein hinreichender Verdacht besteht;
- b. wenn eine Massnahme mit Auswirkungen auf einen Wahlvorschlag ergriffen wird;
- c. wenn deswegen ein gewähltes Organmitglied des Amtes enthoben wird;
- d. wenn deswegen eine öffentlich als Mitglied der Partei bekannte Person ausgeschlossen wird.

## **Dritter Abschnitt: Organe**

### **Art. 10 Kompetenzen**

<sup>1</sup> Die Organe der Legislative und Exekutive sind stets beschlussfähig, wenn die Ladungs- und Traktandierungsfristen eingehalten wurden. Für ihre Beschlüsse sind die abgegebenen gültigen Stimmen massgebend.

<sup>2</sup> Allen gewählten Organen kommen folgende nicht delegierbaren Kompetenzen im Rahmen ihrer Zuständigkeit zu:

- a. die Erteilung und Aufhebung von Beauftragungen;
- b. die Anstellung und Entlassung von Angestellten;
- c. der Erlass von Reglementen und Richtlinien;
- d. die Festlegung der Unterschriftsberechtigung seiner Mitglieder und Beauftragten.

<sup>3</sup> Allen gewählten Organen kommen folgende delegierbaren Kompetenzen im Rahmen ihrer Zuständigkeit zu:

- a. die Ausgaben innerhalb des Budgets;
- b. alle anderen Beschlüsse.

<sup>4</sup> Der Präsident des veranstaltenden Organs oder sein Stellvertreter leiten die Sitzungen, Versammlungen und sonstigen Veranstaltungen und übt das Hausrecht aus.

**Art. 11 Parteiversammlung**

<sup>1</sup> In der ausschliesslichen Kompetenz der Parteiversammlung liegen:

- a. die Änderung der Verfassung durch Vierfünftelmehrheit;
- b. die Auflösung der Partei durch Vierfünftelmehrheit;
- c. die Wahl der Mitglieder des Judikativorgane durch Zweidrittelmehrheit;
- d. der Erlass und die Änderung des Organisationstatuts durch Zweidrittelmehrheit;
- e. der Erlass und die Änderung des Parteiprogramms durch Zweidrittelmehrheit;
- f. der Erlass und die Änderung von Ordnungen;
- g. die Wahl der Vorstandsmitglieder, der Mitglieder des Präsidiums der Parteiversammlung und der Revisoren;
- h. die Genehmigung der Jahresberichte, der Jahresrechnung und die Déchargeerteilung;
- i. die Tätigkeit der Oberaufsicht über die Exekutive und die gewählten Organe der Legislative;
- j. der Beschluss des Budgets;

<sup>2</sup> In der zusätzlichen Kompetenz der Parteiversammlung liegen:

- a. der Beschluss von Positionen;
- b. der Beschluss von Parole, Teilnahme und Unterstützung für Initiativen und Referenden;
- c. der Unterstützung von Kandidaten anderer Parteien zu Volkswahlen und die Aufstellung von Kandidaten;
- d. der Beschluss über die Teilnahme an Volkswahlen und die Rahmenbedingungen;
- e. die Änderung des Budgets;
- f. der Beitritt zu oder Austritt aus anderen Organisationen.

<sup>3</sup> Ein Geschäft entsteht auf begründeten Antrag eines Quorums oder eines Organs, welche ebenfalls Änderungs- und Gegenanträge zu Geschäften stellen können. Hauptanträge, welche nicht bis drei Tage vor der jeweiligen Bekanntmachungsfrist eingehen, können unberücksichtigt bleiben.

<sup>4</sup> Die Parteiversammlung tagt mindestens einmal im Jahr ortsgebunden oder fernmündlich. Die Einberufung erfolgt durch das Versammlungspräsidium per Interner Bekanntmachung bis spätestens vierzehn Tage vor der Versammlung. Die traktandierten Geschäfte sind in gleicher Weise bis spätestens sechs Tage vor der Versammlung bekannt zu geben.

<sup>5</sup> Die Parteiversammlung kann auch durch geheime Urabstimmung entscheiden. Die Urabstimmung dauert mindestens sieben Tage und ist mindestens drei Tage vorher per Interner Bekanntmachung anzukündigen. Es ist eine Diskussion zu ermöglichen. Falls an einer fernmündlichen Versammlung eine geheime Abstimmung beschlossen wird, kann die Urabstimmung unmittelbar danach beginnen.

<sup>6</sup> Werden für eine Versammlung ausschliesslich Beschlüsse aus der zusätzlichen Kompetenz traktandiert, so wird sie Parley genannt und die Fristen gemäss Absatz 2 sind halbiert.

<sup>7</sup> Die Wahlen erfolgen geheim. Sind mehrere gleichartige Positionen oder Listenplätze zu besetzen und treten mehr Kandidaten zur Wahl an, als Sitze zu vergeben sind, so kommt ein proportionales Wahlverfahren zum Einsatz.

<sup>8</sup> Über Beschlüsse wird offen abgestimmt, es sei denn ein Quorum verlangt eine geheime Abstimmung.

## **Art. 12    Versammlungspräsidium**

<sup>1</sup> Das Versammlungspräsidium ist zuständig für die Organisation der Debatte und Beschlussfassung der Parteiversammlung unter Einschluss der Veranstaltung selbst. Das Versammlungspräsidium im Rahmen seiner Zuständigkeiten aussenvertretungsberechtigt. Das Versammlungspräsidium vertritt ausserdem die Beschlüsse der Parteiversammlung vor der innerparteilichen Judikative und staatlichen Gerichten.

<sup>2</sup> Das Versammlungspräsidium prüft die eingehenden Anträge ausschliesslich auf formelle Gültigkeit und entscheidet über die Behandlung der Geschäfte der Parteiversammlung durch Tagung oder Urabstimmung. Es berücksichtigt dabei insbesondere die Tragweite und Dringlichkeit des Geschäftes.

<sup>3</sup> Das Versammlungspräsidium kann Richtlinien betreffend die Organisation der Legislativeorgane der Gliederungen erlassen. Es berücksichtigt dabei die Autonomie der Gliederungen.

<sup>4</sup> Das Versammlungspräsidium besteht aus einem Präsidenten und bis zu zwei Vizepräsidentinnen, welche von der Parteiversammlung für eine Amtszeit von drei Jahren gewählt werden. Ist das Amt vakant oder alle Amtsträger handlungsunfähig, so nimmt der Vorstand dessen Aufgaben wahr.

<sup>5</sup> Während einer laufenden Versammlung kann die Parteiversammlung das Versammlungspräsidium jederzeit abwählen. Ist während einer laufenden Versammlung kein Mitglied des Versammlungspräsidiums anwesend, so kann die Versammlung sofort in offener Wahl das Versammlungspräsidium neu wählen.

## **Art. 13    Vorstand**

<sup>1</sup> Der Vorstand ist zuständig für:

- a. die strategische und operative Leitung der Partei;
- b. die Öffentlichkeitsarbeit und Werbung;

- c. die Assenvertretung der Partei in allein Angelegenheiten, die nicht anderen Organen vorbehalten sind;
- d. die Bereitstellung der Infrastruktur;
- e. die primär der Aussenwirkung dienenden Aktionen und Veranstaltungen;
- f. das Finanzwesen und die Mitgliederbetreuung;
- g. alle Angelegenheiten, für welche kein anderes Organ zuständig ist.

<sup>2</sup> Der Vorstand kann Richtlinien für die Gliederungen betreffend Organisation und Technik, insbesondere Mitgliederbetreuung, Finanzen, Buchhaltung, Vertragswesen, Protokollierung, Datenverarbeitung, Transparenz, Werbung und Design erlassen. Er berücksichtigt dabei die Autonomie der Gliederungen.

<sup>3</sup> Der Vorstand kann Beschlüsse gemäss Artikel 10 Absatz 2 fassen, soweit die Parteiversammlung die Sache noch nicht entschieden hat. Diese unterstehen diese dem fakultativen Referendum. Das Referendum gilt als zustandegekommen, wenn ein Quorum innert 48 Stunden dem Beschluss in Textform widerspricht. Die Referendumsfrist beginnt mit internen Bekanntmachung und hemmt den Beschluss.

<sup>4</sup> Der Vorstand wird von der Parteiversammlung für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt und setzt sich aus der Parteipräsidentin, bis zu drei Vizepräsidenten und der Schatzmeisterin zusammen. Die Parteipräsidentin vertritt die Partei gegen aussen und koordiniert die Öffentlichkeitsarbeit. Sie wird dabei von den Vizepräsidenten unterstützt. Die Schatzmeisterin führt die Bücher und Konten. Ist ein Vorstandsamt unbesetzt oder der Amtsträger verhindert, so regelt der Vorstand die Vertretung.

#### **Art. 14 Ordnungsmassnahmen**

<sup>1</sup> Verstösst ein Mitglied gegen die Verfassung, das Organisationstatut, eine Ordnung oder ein Reglement, so wird eine der schuldangemessene Ordnungsmassnahme verhängt. Erfolgte der Verstoss fahrlässig und ist höchstens vernachlässigbarer Schaden entstanden so kann von der Verhängung abgesehen werden.

<sup>2</sup> Bei leichten Verstössen kommen folgende Ordnungsmassnahmen in Betracht:

- a. Verwarnung;
- b. bis zu 25'000 Strafpunkte;
- c. Verpflichtung zur Wiedergutmachung bis zu maximal einem halben Jahresmitgliederbeitrag;
- d. Suspendierung bestimmter Mitgliederrechte für maximal drei Monate.

<sup>3</sup> Bei erheblichen Verstössen kommen folgende Ordnungsmassnahmen in Betracht:

- a. bis zu 150'000 Strafpunkte;
- b. Verpflichtung zur Wiedergutmachung bis zu maximal drei Jahresmitgliederbeiträgen;

- c. Suspendierung vom Parteiamt für maximal sechs Monate;
- d. Enthebung vom Parteiamt;
- e. Suspendierung bestimmter Mitgliederrechte für maximal 24 Monate;
- f. den Kontakt mit einer von der Verfassung geschützten Person für maximal 24 Monate verbieten.

<sup>4</sup> Bei schweren Verstößen erfolgt der Parteiausschluss mit Wiedereintrittsbann bis zu 10 Jahren.

<sup>5</sup> Ist die Mehrheit der teilnehmenden Mitglieder einer Gliederung an mehreren erheblichen oder einem schweren Verstoss beteiligt, so kommen folgende Ordnungsmassnahmen in Betracht:

- a. Verpflichtung zur Wiedergutmachung bis zu maximal 50% der vorhandenen oder zukünftigen Mittel der Gliederung;
- b. Auflösung der Gliederung.

<sup>6</sup> Verschiedene Ordnungsmassnahmen können kombiniert werden. Ordnungsmassnahmen können zur Bewährung ausgesetzt werden.

<sup>7</sup> Ein leichter Verstoss liegt insbesondere vor:

- a. bei fahrlässigen Verstößen;
- b. bei Verstößen gegen die Debattenkultur;
- c. bei einfachen Verstößen gegen den inhaltlichen Grundkonsens oder das Parteiprogramm;
- d. bei Verletzung der Transparenz- oder Meldepflicht.

<sup>8</sup> Ein erheblicher Verstoss liegt insbesondere vor:

- a. bei fortgesetzten oder wiederholten leichten Verstößen;
- b. wenn öffentlich eine klar verfassungswidrige Politik propagiert wird;
- c. wenn ein Mitglied in einer Legislative oder Exekutive seinen Spielraum für klar verfassungswidrige Politik nutzt;
- d. wenn die innerparteiliche Debatte systematisch obstruiert wird;
- e. wenn der innerparteiliche demokratische Prozess vorsätzlich manipuliert wird;
- f. wenn die Judikative vorsätzlich behindert oder ihre Anordnungen vorsätzlich missachtet werden;
- g. bei rassistischer oder sexistischer Diskriminierung, bei Bedrohung, übler Beschimpfung oder Verleumdung, auch wenn eine Strafbarkeit nicht gegeben ist;
- h. wenn Mittel der Partei zweckwidrig verwendet werden.

<sup>9</sup> Ein schwerer Verstoss liegt insbesondere vor:

- a. bei beharrlichen Verstössen;
- b. bei fortgesetzten oder wiederholten erheblichen Verstössen;
- c. wenn universelle Geltung der anerkannten Menschenrechte oder die Grundsätze von Demokratie und Rechtsstaatlichkeit politisch unterminiert werden;
- d. bei Gewalt, Nötigung, sexueller Belästigung oder Korruption, auch wenn eine Strafbarkeit nicht gegeben ist.

<sup>10</sup> Wegen während der Mitgliedschaft begangener Verstösse können Ordnungsmassnahmenverfahren während eines Jahres nach dem Austritt eingeleitet und fortgeführt werden.

### **Art. 15 Judikative**

<sup>1</sup> Die Mitglieder der Judikativorgane sind unabhängig und nur dem Gesetz und der Verfassung verpflichtet. Sie äussern sich ausserhalb der Amtshandlungen nicht zu hängigen Verfahren und wahren die Vertraulichkeit soweit es das Gesetz und die Persönlichkeitsrechte anderer gebieten. Die Judikativorgane organisieren sich selbst.

<sup>2</sup> Alle Mitglieder sind verpflichtet, vor den Judikativorganen die Wahrheit auszusagen, solange sie sich hierdurch nicht selbst belasten. Die Judikativorgane haben Einsicht in alle Unterlagen aller Parteiorgane.

<sup>3</sup> Die Mitglieder und Organe sind verpflichtet, alle innerparteilichen Rechtsmittel auszuschöpfen, bevor die ordentliche Justiz angerufen wird. Sie sind von dieser Pflicht entbunden, wenn das oberste Judikativorgan zuständig aber handlungsunfähig ist, vier Wochen nicht reagiert oder nicht binnen zehn Wochen entscheidet.

### **Art. 16 Schiedsstelle**

<sup>1</sup> Die Schiedsstelle versucht bei Streitfällen innerhalb der Partei zu vermitteln um eine dauerhaft konstruktive Zusammenarbeit im Sinne der verfassungsmässigen Ziele sicherzustellen. Ist die Vermittlung gescheitert oder aussichtslos, so ergreift die Schiedsstelle die folgenden Massnahmen:

- a. unrechtmässige Beschlüsse von gewählten Organen und Gliederungen werden aufgehoben;
- b. Organe werden verpflichtet, die Folgen ihrer unrechtmässigen Handlungen zu beseitigen;
- c. Fehlverhalten von Mitgliedern oder Gliederungen werden mit Ordnungsmassnahmen sanktioniert.

<sup>2</sup> In dringenden Fällen trifft die Schiedsstelle eine provisorische Entscheidung oder ordnet eine provisorische Massnahme an. Besteht die Gefahr, dass die Anhörung der Gegenseite die Massnahme vereiteln würde, so entscheidet die Schiedsstelle superprovisorisch und hört die Gegenseite unverzüglich danach an. Besteht Anlass zur Befürchtung, ein Mitglied könnte verletzendes Handeln gegen eine andere Person fortsetzen oder sonstwie weiteren Schaden verursachen, so kann die Schiedsstelle auch Ordnungsmassnahmen provisorisch oder superprovisorisch verhängen.

<sup>3</sup> Das Verfahren vor der Schiedsstelle soll informell sein. Die Schiedsstelle entscheidet, mit wie vielen und welchen ihrer Mitglieder ein Verfahren besetzt wird. Die Mitglieder der Schiedsstelle können in den Ausstand treten, wenn ihnen eine neutrale Entscheidung nicht möglich ist, es besteht jedoch kein Anspruch darauf. Falls gewünscht verfasst die Schiedsstelle eine kurze schriftliche Begründung.

<sup>4</sup> Schiedsstelle besteht aus einer bis drei Personen, welche für vier Jahre gewählt werden. Diese wählen aus ihrer Mitte einen Präsidenten.

### **Art. 17 Parteigerichtshof**

<sup>1</sup> Der Parteigerichtshof ist die oberste innerparteiliche Judikativinstanz. Er entscheidet auf Antrag über:

- a. die Anfechtung von Beschlüssen der Parteiversammlung;
- b. die Entscheidung von Zuständigkeitskonflikten der Parteiorgane;
- c. die Berufungen gegen die Entscheide der Schiedsstelle;
- d. die Beschwerden gegen die Vorgehensweise oder Untätigkeit der Schiedsstelle;
- e. die Massnahmen zur Durchsetzung seiner Entscheide.

<sup>2</sup> Der Parteigerichtshof entscheidet mit voller Kognition über alle Tat- und Rechtsfragen, belässt den Vorinstanzen aber ihren Ermessenspielraum.

<sup>3</sup> Der Parteigerichtshof kann seine Entscheide im Namen der Partei vor ordentlichen Gerichten vertreten. Er geniesst dabei Priorität vor allen anderen Organen.

<sup>4</sup> Der Parteigerichtshof erlässt ein Verfahrensreglement und regelt darin insbesondere:

- a. die Rechtsmittel gegen Entscheidungen der Schiedsstelle;
- b. den Ablauf des Verfahrens;
- c. die Besetzung der Spruchkörper.

<sup>5</sup> Der Parteigerichtshof ist mit bis zu drei Richtern besetzt, welche auf Lebenszeit gewählt werden.. Diese wählen aus ihrer Mitte eine Präsidentin. Ist der Parteigerichtshof unbesetzt, so findet keine Berufung oder Beschwerde statt und die Schiedsstelle übernimmt als oberste innerparteiliche Judikativinstanz seine anderen Rechtssprechungs- und Vertretungsaufgaben.

## Vierter Abschnitt: Gliederung

### Art. 18 Sektionen

<sup>1</sup> Eine Sektion umfasst das Gebiet eines Kantons oder einer Gemeinde und in der Regel die darin stimmberechtigten Mitglieder. Die Mitglieder können jedoch aus einer Sektion austreten oder einer Sektion beitreten, sofern diese die Aufnahme nicht begründet ablehnt.

<sup>2</sup> Eine Sektion entsteht durch Mitteilung eines stimmberechtigten Mitglieds an den Vorstand übergeordneter Ebene und kann:

- a. gegenüber Behörden und Privaten als Sektion der Partei auftreten;
- b. Positionen zu lokalen Themen beschliessen und propagieren;
- c. lokale Parteiveranstaltungen durchführen.

<sup>3</sup> Eine Sektion, welche mindestens fünf stimmberechtigte Mitglieder, ein Organisationsstatut, einen Vorstand und ein unabhängiges Versammlungspräsidium aufweist, kann zusätzlich:

- a. von denen der übergeordneten Ebene abweichende Positionen und Parolen beschliessen und propagieren;
- b. ein eigenes Sektionsprogramm beschliessen und propagieren.
- c. Kandidaten zu Volkswahlen aufstellen.

### Art. 19 Interessengruppen

<sup>1</sup> Eine Interessengruppe umfasst diejenigen Mitglieder, welche bestimmte Interessen gemeinsam verfolgen wollen. Mitglieder können einer Interessengruppe betreten, sofern diese die Aufnahme nicht begründet ablehnt. Sie können jederzeit austreten.

<sup>2</sup> Eine Interessengruppe entsteht auf Mitteilung von mindestens drei stimmberechtigten Mitgliedern an den Vorstand und kann:

- a. parteiintern als Interessengruppe auftreten;
- b. abweichende Positionen beschliessen und parteiintern propagieren;
- c. auf Parteiversammlungen, Parleys und bei Urabstimmungen privilegiert ihre Position propagieren;
- d. parteiintern Veranstaltungen zu eigenen Themen durchführen.

<sup>3</sup> Eine Interessengruppe, welche mindestens sieben stimmberechtigte Mitglieder, ein Organisationsstatut, einen Vorstand und ein unabhängiges Versammlungspräsidium aufweist, kann zusätzlich:

- a. parteiintern und öffentlich als Flügel der Partei auftreten;

- b. öffentlich abweichende Positionen und Parolen propagieren;
- c. öffentlich Änderungen des Parteiprogramms propagieren;
- d. öffentliche Veranstaltungen zu eigenen Themen durchführen.

### **Art. 20 Gemeinsame Bestimmungen**

<sup>1</sup> Eine Gliederung, welche mindestens drei Mitglieder aufweist, kann zusätzlich:

- a. ein eigenes Organisationsstatut nach den Grundsätzen der Demokratie, Gewaltenteilung und Rechtsstaatlichkeit und in Übereinstimmung mit der Verfassung, diesem Organisationsstatut und den Richtlinien beschliessen;
- b. eigene Organe einführen und wählen, welche gleichzeitig Organe der Gesamtpartei sind.

<sup>2</sup> Eine Gliederung, welche eine Schatzmeisterin, ein Budget, ein Punktebudget und eine kaufmännische Buchführung aufweist, kann zusätzlich:

- a. eigene Kassen und Konten führen;
- b. Spenden vereinnahmen;
- c. einen zusätzlichen Beitrag in Prozent zum Mitgliederbeitrag erheben;
- d. den Punkteanteil des zusätzlichen Beitrags bestimmen.

<sup>3</sup> Die Gliederungen, respektive deren Vorstände, haben Aktionen und Vorhaben, welche Gesetz oder Verfassung überschreiten oder sich am Rande davon bewegen, rechtliche Probleme, finanzielle Unregelmässigkeiten sowie drohende Schäden unverzüglich den Vorständen der übergeordneten Ebenen zu melden.

<sup>4</sup> Wer als Mitglied einer Gliederung fahrlässig eine durch die Mittel der Gliederung sowie die Zusagen der Gesamtpartei nicht gedeckte Verbindlichkeit oder einen Schaden bewirkt, hat hierfür persönlich einzustehen und haftet gegenüber der Partei dafür.

<sup>5</sup> Erfüllt eine Gliederung die Voraussetzungen für das führen eigener Kassen und Kosten nicht mehr, so zieht der Vorstand der übergeordneten Ebene ihre Mittel ein.

## **Fünfter Abschnitt: Volkswahlen**

### **Art. 21 Wahlvorschlag**

<sup>1</sup> Bei Vorwürfen von Fehlverhalten gegen Kandidaten entscheidet die Schiedsstelle, ob der Vorwurf überwiegend wahrscheinlich zutrifft und von einer Schwere ist, die eine Streichung von der Liste, eine Rücknahme des Wahlvorschlags oder eine Einstellung des Wahlkampfs rechtfertigt.

<sup>2</sup> Unterbleibt die notwendige Unterstützung durch die Kandidaten, so kann der Vorstand beschliessen, die Liste nicht einzureichen oder den Wahlkampf einzustellen.

**Art. 22 Mandatsabgabe**

<sup>1</sup> Wer sich für eine Wahl zu einer Legislative oder Exekutive aufstellen lässt, verpflichtet sich vorher vertraglich im Falle einer Wahl während der gesamten Amtszeit eine Mandatsabgabe auszurichten.

<sup>2</sup> Die Höhe der Mandatsträgerabgabe bei Vollämtern ist gleich der direkten Bundessteuer für dieses Einkommen bei den tatsächlich hierbei anrechenbaren Abzügen. Bei Teil- und Nebenämtern ist die Höhe der der Mandatsträgerabgabe gleich dem der Beschäftigungsgrad entsprechenden Anteil der der direkten Bundessteuer, welche für ein entsprechend bezahltes Vollamt fällig wäre.

**Art. 23 Wahlkampf**

<sup>1</sup> Die Kandidaten werden durch die Partei und die Mitglieder nach Massgabe ihrer Listenplätze und der vorhandenen Mittel unterstützt. Die Mitglieder enthalten sich öffentlicher Kritik an den Kandidaten.

<sup>2</sup> Jeder Kandidat trägt im Rahmen seiner Möglichkeiten und nach Massgabe seines Listenplatzes finanziell sowie mit persönlichem Einsatz zum Gesamtwahlkampf bei.

**Fünfter Abschnitt: Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen****Art. A Inkrafttreten**

<sup>1</sup> Dieses Organisationsstatut tritt sofort nach Annahme in Kraft.

**Art. B Bestehendes Recht**

<sup>1</sup> Die Unvereinbarkeitsordnung und die Wahlkampfordnung sind aufgehoben.

<sup>2</sup> Das Versammlungs- und Abstimmungsreglement gilt, soweit mit der Verfassung und diesem Organisationsstatut vereinbar, weiter.

**Art. C Mitgliederbeiträge**

<sup>1</sup> Die Neuordnung der Mitgliederbeiträge gemäss Artikel 6 ist auf ab dem 1. Oktober 2019 fällig werdende Beiträge anwendbar. Bereits in Rechnung gestellte Mitgliederbeiträge gelten weiterhin bis zum Ende der angegebenen Rechnungsperiode.

<sup>2</sup> Der ordentliche Mitgliederbeitrag wird bis zum erfolgreichen Abschluss des Tests des Rabattpunktesystems halbiert. Der Vorstand stellt erfolgreichen Abschluss des Tests fest und orientiert die Mitglieder mindestens 14 Tage vor Geltung des vollen Mitgliederbeitrags.

## 6. Monetäres Budget 2020

<b>Einnahmen</b>	<b>1'200.00</b>
<b>Mitglieder &amp; Gönner</b>	<b>1'200.00</b>
Mitgliederbeiträge	600.00
Spenden	600.00
<b>Ausgaben</b>	<b>1'200.00</b>
<b>Legislative</b>	<b>100.00</b>
Präsidium der Piratenversammlung	100.00
Versammlungen & Urabstimmungen	100.00
<b>Judikative</b>	<b>100.00</b>
Schiedsstelle	100.00
Verfahren & Vorbereitungen	100.00
<b>Exekutive</b>	<b>900.00</b>
Vorstand	900.00
Verwaltungsaufwand	100.00
Internetdienstleistungen & Hosting	300.00
Veranstaltungen	200.00
Werbematerial	300.00
<b>Gliederungen</b>	<b>100.00</b>
Sektion Zug	100.00

## 7. Punktebudget 2020, Antrag Stefan Thöni

<b>Legislative</b>	<b>20.00%</b>
Präsidium der Piratenversammlung	20.00%
Inhaltliche Anträge	5.00%
Parteiprogramm, Positionspapiere	
Teilnahme	10.00%
Teilnahme der Mitglieder an Versammlungen, Parleys, Urabstimmungen	
Organisation	5.00%
Durchführung, Einladungen, Protokolle	
<b>Judikative</b>	<b>5.00%</b>
Schiedsstelle	5.00%
Verfahren & Vorbereitungen	5.00%
<b>Exekutive</b>	<b>70.00%</b>
Vorstand	70.00%
Öffentlichkeitsarbeit	20.00%
Medienmitteilungen, Interviews, Blogposts, Social Media, Grafik und Design	
Politische Inhalte	15.00%
Parteiprogramm, Positionspapiere, Vernehmlassungen, Parolen, Arbeitsgruppen	
Mitgliederwerbung	15.00%
Anwerbepremie, Werbeaktionen	
Beteiligung	10.00%
Discourse, Mitgliedermumble, Umfragen	
Verwaltungsaufgaben	10.00%
Mitgliederbetreuung, Buchhaltung, Finanzen, IT-Infrastruktur, Support, Protokolle	
<b>Gliederungen</b>	<b>5.00%</b>
Sektion Zug	5.00%

## 8. Punktebudget 2020, Antrag Moira Brülisauer

<b>Legislative</b>	<b>30.00%</b>
Präsidium der Piratenversammlung	30.00%
Inhaltliche Anträge	10.00%
Parteiprogramm, Positionspapiere	
Teilnahme	10.00%
Teilnahme der Mitglieder an Versammlungen, Parleys, Urabstimmungen	
Organisation	10.00%
Durchführung, Einladungen, Protokolle	
<b>Judikative</b>	<b>10.00%</b>
Schiedsstelle	10.00%
Verfahren	10.00%
<b>Exekutive</b>	<b>55.00%</b>
Vorstand	55.00%
Öffentlichkeitsarbeit	16.00%
Medienmitteilungen, Interviews, Blogposts, Social Media, Grafik und Design	
Politische Inhalte	12.50%
Parteiprogramm, Positionspapiere, Vernehmlassungen, Parolen, Arbeitsgruppen	
Mitgliederwerbung	12.50%
Anwerbepremie, Werbeaktionen	
Beteiligung	7.00%
Discourse, Mitgliedermumble, Umfragen	
Verwaltungsaufgaben	7.00%
Mitgliederbetreuung, Buchhaltung, Finanzen, IT-Infrastruktur, Support, Protokolle	
<b>Gliederungen</b>	<b>5.00%</b>
Sektion Zug	5.00%